

An die
Präsidentin des Landtages
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3997
alle Abg.

II/50 Sie/BrS

08. Februar 1995

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
4. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
2. Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

eine große Anzahl der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden ist nicht mehr in der Lage, den Haushalt - trotz erheblicher Einsparungen und/oder Einnahmeerhöhungen - auszugleichen. Auch die Stadt Kreuztal bildet hierbei keine Ausnahme.

Nicht nur die wirtschaftliche Situation und der damit einhergehende deutliche Rückgang der Gewerbesteuer, sondern auch die gestiegenen Sozialleistungen und die Finanzierungsbeteiligung zum Fonds Deutsche Einheit verursachen erhebliche Defizite (aktuell für den Haushaltsentwurf der Stadt Kreuztal für das laufende Haushaltsjahr ca. 9 Mio. DM!) und drängen die Kommunen an den Rand der Handlungsunfähigkeit.

Dies ungeachtet hat der Landtag am 10.11.1994 ein Gesetzespaket mit erheblichen Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden verabschiedet, und zwar ohne eine angemessene Erstattungsregelung.

Der Landesgesetzgeber weist hier den Gemeinden staatliche Pflichtaufgaben zu, ohne im Sinne des Artikels 78 Abs. 3 der Landesverfassung NW die Aufbringung der Mittel so zu regeln, daß den Gemeinden die finanzielle Grundlage für eine ausreichende eigenverantwortliche Selbstverwaltungstätigkeit erhalten bleibt.

Sowohl die vorgesehene Pauschalerstattung als auch die zur Zeit befristet mögliche "Spitzabrechnung" sind nicht geeignet, der tatsächlichen Kostensituation Rechnung zu tragen. Dies wurde durch die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren hinreichend deutlich gemacht und bedarf deshalb an dieser Stelle keines tieferen Eingehens.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, das Gebot der Verfassungsmäßigkeit beachtend, notwendige gesetzliche Nachbesserungen unverzüglich einzuleiten, und zwar dadurch, daß

1. für die Erstattungsregelungen - auch für geduldete Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge - von realistischen Kostenansätzen auszugehen, so daß durch ein Pauschalerstattungsverfahren eine effiziente Lösung geschaffen wird;
2. außergewöhnlichen Kostensituationen, z. B. bei der Krankenhilfe, ist durch eine tatsächliche Erstattung Rechnung zu tragen ist;
3. Abschlagszahlungen rechtzeitig - mindestens vierteljährlich - zur Verfügung zu stellen sind, dies gilt auch für "Spitzabrechnungen";
4. Sonderfälle, wie sie z. B. bei der Stadt Kreuztal durch einen außergewöhnlich hohen Anteil bosnischer Kriegsflüchtlinge bestehen, durch angemessene Härtefallregelungen auszugleichen sind.

Sollte unseren berechtigten Forderungen nicht schnellstmöglich Rechnung getragen werden, würden wir uns zu unserem Bedauern gezwungen sehen, den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen anzurufen.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, daß das "Gesetzspaket" unter Berücksichtigung der vorstehenden Forderungen überarbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen


Nölling
Bürgermeister


Erdmann
Stadtdirektor